

Der Bürgermeister

**Öffentliche  
Beschlussvorlage  
105/2016**

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:  
10 - Zentraler Steuerungsdienst

Datum:  
10.05.2016

Produkt:  
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Beratungsfolge:  
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:  
19.05.2016    Entscheidung

## **Antrag der Fraktion Pro Coesfeld auf Sperrung der Kreuzstraße für Baustellenverkehr**

### **Beschlussvorschlag der Fraktion Pro Co:**

Für die Dauer der Errichtung der Gebäude des Neubaugebietes Meddingheide-Lette ist die Kreuzstraße für den Baustellenverkehr zu sperren.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

### **Sachverhalt:**

Der Antrag der Fraktion Pro Coesfeld wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates vorgelegt und ist der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt. Auf die Begründung wird verwiesen.

Die Verwaltung hat sich mit der Thematik bereits vor der Antragstellung befasst. Zielsetzung ist, für die doch längere Zeit der Baugebietsentwicklung den Lkw-Verkehr nicht über die Kreuzstraße, den Peilsweg, die Reismannstraße bzw. den Amselweg, sondern über die südlich gelegenen Wirtschaftswege zu führen.

Zu diesem Zweck ist in Abstimmung zwischen Verkehrsplanung und Straßenverkehrsbehörde ein Lkw-Durchfahrtsverbot für den genannten Bereich angeordnet worden. Die Anlage 2 enthält dazu den Beschilderungsplan. Zugleich soll eine (positive) Hinweisbeschilderung „Zufahrt zum Baugebiet Meddingheide“ an verschiedenen Stellen installiert werden (s. Anlage 3). Die Anordnungen sind am 25.04.2016 erteilt worden. Die Hinweisschilder werden installiert, sobald mit entsprechendem Verkehr zu rechnen ist.

### **Zur Zuständigkeit in straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten:**

Für die Anordnung und Überwachung von Verkehrszeichen ist der Bürgermeister als örtliche Verkehrsbehörde zuständig. Der Bürgermeister wird im Rahmen der Sonderaufsicht der Fachaufsichtsbehörden (§ 119 Abs.2 GO) tätig. Es handelt sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Insoweit übt der Bürgermeister übertragene Aufgaben aus und erledigt sie in eigener Zuständigkeit.

Die bisherige Auffassung, dass es sich bei straßenverkehrlichen Maßnahmen auch in NRW um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises handelt und deswegen für den Rat etwa eine Rückholmöglichkeit entsprechend § 41 Gemeindeordnung NW nicht besteht, ist mittlerweile stark umstritten und wird von den Aufsichtsbehörden nicht mehr geteilt:

Die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung werden nun als Selbstverwaltungsangelegenheiten eingestuft. Daher wird vertreten, dass sich dann auch die Zuständigkeit innerhalb einer Gemeinde nach der allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung richten müsse. Damit orientiere sich auch bei Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde nach § 41 GO.

Im Verhältnis von Rat zum Bürgermeister geht die Gemeindeordnung von der Fiktion aus, dass auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung ursprünglich in der Kompetenz des Rates liegen und auf den Bürgermeister lediglich als übertragen gelten (§ 41 Abs.3 GO). Solche Aufgaben sollen vom Rat in seine Ausführungskompetenz zurückgeholt werden können („Rückholrecht“).

Folge der geänderten Auffassung ist, dass auch in dem straßenverkehrsrechtlichen Aufgabenspektrum für Geschäfte der laufenden Verwaltung ein Rückholrecht des Rates gesehen wird.

Die Verwaltung hat dazu eine schriftliche Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW erbeten, denn Straßenverkehrsbehörden sind in NRW grundsätzlich die Kreisordnungsbehörden. Nur in Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Die Kreisordnung NRW sieht ein Rückholrecht des Kreistages bei Geschäften laufender Verwaltung aber nicht vor. Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass die Kompetenzverteilung in mittleren kreisangehörigen Städten anders ausgestaltet sein soll, als in kleinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Mit Schreiben vom 05.04.2016 hat der Städte- und Gemeindebund sich dazu geäußert und letztlich die Einordnung als Selbstverwaltungsaufgabe und die sich daraus ergebenden Konsequenzen bestätigt. Erläuternd führt man darin aus:

„Wir erkennen ebenfalls die von Ihnen geschilderte Problematiken, die sich aus dieser Rechtsauffassung ergeben. Daher sehen wir die entsprechende Zuständigkeit primär bei der Verwaltung. Das Rückholrecht des Rates dürfte stark eingeschränkt sein, jedenfalls natürlich begrenzt durch die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur StVO und ergangener Weisungen.“

Im Ergebnis ist aber festzuhalten, dass die Geltendmachung eines Rückholrechts durch den Rat in straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen ist. Im Falle der Geltendmachung des Rückholrechts müsste aber der gleiche in der Regel stark eingeschränkte Entscheidungsspielraum beachtet werden. Zu beachtende Vorgaben ergeben sich aufgrund gesetzlicher Vorgaben, fachaufsichtlicher Weisungen und geltender Verwaltungsvorschriften.

## **Anlagen:**

- Antrag der Fraktion Pro Coesfeld vom 24. April 2016
- 2 Beschilderungspläne